

# **Satzung über die Erhebung der Gewerbesteuer in der Stadt Singen (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 4 und 16 Gewerbesteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Singen am 19.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Singen erhebt die Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

## **§ 2 Steuerhebesatz**

Der Gewerbesteuerhebesatz wird festgesetzt auf 390 v.H. der Steuermessbeträge.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

### **Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Singen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr.2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Singen, den 20.03.2024

gez. Bernd Häusler  
Oberbürgermeister